

Sonderdruck aus

Recht und Literatur

Interdisziplinäre
Bezüge

Herausgegeben von
BERNHARD GREINER
BARBARA THUMS
WOLFGANG GRAF VITZTHUM

unter Mitarbeit von
JULIA KERSCHER

Universitätsverlag
WINTER
Heidelberg
2010

Bernhard Greiner

Ringten gegen ein ehernes Gesetz:
Die Überlagerung von juridischem und ästhetischem Diskurs
am Fall ‚Woyzeck‘

„Ein guter Mord, ein ächter Mord, ein schöner Mord, so schön als man ihm nur verlangen thun kann“ (MA 7.2, 40),¹ kommentiert der Gerichtsdienstler in der einzigen Szene des *Woyzeck*-Konvoluts, die durch die Figuren ‚Gerichtsdienstler‘ und ‚Richter‘ auf den Woyzeck-Stoff als Rechtsfall anspielt. Auffällig sind die Attribute, mit denen der Mord hier belegt wird: Wann ist, in der Sicht eines Gerichtsdienstlers, ein Mord ‚gut‘ und ‚echt‘? Wenn die Gewalteinwirkung durch einen Menschen eindeutig ist? Wenn beim Täter ein klarer Vorsatz anzusetzen ist (so dass die Alternative ‚Totschlag‘ nicht in Frage kommt)? Die Rede vom ‚guten‘ und ‚echten‘ Mord legt nahe, Begriffe des juristischen Diskurses aufzurufen. Das Attribut ‚schön‘ verweist selbstverständlich auf den ästhetischen Diskurs. Was besagt es, bezogen auf einen Mord? Wenn wir Kantianer sind,² betonen wir damit, dass uns das Einzelne in seiner Besonderheit gegeben ist – analog lässt Büchner seine Lenz-Figur im Kunstgespräch fordern, man müsse vom ‚eigentlichen Wesen‘ eines jeden ausgehen (vgl. WuB 145) –, zu dem wir die Regel oder den Begriff, unter den wir dieses zu subsumieren haben, erst suchen müssen, ohne damit jemals zu einem definitiven Abschluss zu gelangen. Wie aber sind diese beiden Diskurse im Woyzeck-Drama aufeinander bezogen? Und wie ist zuvor

¹ Zitate aus Werken Büchners werden im Text nachgewiesen, wobei folgende Ausgaben zugrunde gelegt werden: Georg Büchner: *Sämtliche Werke und Schriften. Historisch-kritische Ausgabe mit Quellendokumentation und Kommentar* (Mahnburger Ausgabe), hg. von Burghard Dedner (Stigle: MA), Bd. 7.2: *Woyzeck. Text, Editionsbericht, Quellen, Erläuterungsteile*, hg. von Burghard Dedner u.a., Darmstadt 2005; Georg Büchner: *Werke und Briefe*, hg. von Karl Pömhauer u.a. (Münchener Ausgabe), München ³1995 (Stigle WuB).

² Vgl. Kants Bestimmung des ästhetischen Urteils im Unterschied zum logischen (*Kritik der Urteilskraft* § 1) und: „VALERIO. [...] Wir wollen Gelehrte wendeln a priori? oder a posteriori? / LEONCE. a priori, das muß man bei meinem Herrn Valer lernen“ (WuB 172).

ihre Bezug in der Behandlung des Kriminalfalles des arbeitslosen Frisiers und ehemaligen Soldaten Johann Christian Woyzeck, der, 41 Jahre alt, im Juni 1821 seine ehemalige zeitweise Geliebte, die 46-jährige Witwe Johanna Christiane Woost, erstochen hat? Um mit der gerichtlichen Behandlung des Kriminalfalles zu beginnen: der juristische Diskurs scheint ganz sich selbst zu genügen, der Woyzeck-Prozess gab Anlass zu einer breiten öffentlichen Diskussion um gerichts-medizinische (psychiatrische) Erklärungen und deren Folgen für die Urteilsfindung, da Woyzeck Unzurechnungsfähigkeit wegen zeitweiliger Geistesverwirrung geltend gemacht hatte, womit stat auf Mord nur auf Totschlag zu erkennen gewesen wäre. Nur implizit, als Hilfsmittel, bediente sich der juristische Diskurs auch ästhetischer Verfahren, z.B. im medizinischen Gutachten des Hofrates Dr. Johann Christian August Clarus, Professor an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig, wenn hier eine Lebensgeschichte des Täters mit Schwerpunkt auf den letzten Jahren vor der Tat entworfen wird und Clarus weiter schreibt:

„In Rücksicht auf das Gemüth des Inquisiten fand ich zwar ebenfalls [...] keine Spur einer ungestümen Aufregung, Reizbarkeit, Spannung, Unruhe und Leidenschaftlichkeit, oder von Abstumpfung, Erstarrung, Vertilgung und Niedergeschlagenheit, und mithin nichts, was auf die Gegenwart irgend eines krankhaften Zustandes des Gemüths, auf Wahnsinn, Tollheit oder Melancholie [...] zu schließen berechtigen könnte. Dagegen aber bemerkte ich sehr bald, daß seit meiner früheren Untersuchung in Rücksicht auf die Stimmung seines Gemüths, unter dem Einflusse der einfachen und regelmäßigen Lebensart im Gefängnisse, einer humanen Behandlung, des Zuspruchs des Geistlichen, der Lesung der Bibel und anderer religiöser Schriften, der langen Einsamkeit und Zurückgezogenheit auf sich selbst,“ und der Aussicht auf den Tod [...] eine sehr wesentliche und günstige Veränderung mit ihm vorgegangen sey.“ (MA 7.2, 273)

Das gerichtsmedizinische Gutachten wird hier literarisch; denn nichts weniger wird hier gegeben, als ein kleiner Roman geglickter Erziehung, mit dem Gefängnis als Ort, der viel versprechende Bildungsfaktoren bereit hält: einfache und regelmäßige Lebensart, humane Behandlung, Zuspruch der Geistlichkeit, Lesen der Bibel, Zurückgezogenheit auf sich selbst und Aussicht auf den Tod.

Der ästhetische Diskurs um den Fall ‚Woyzeck‘ beginnt mit Büchners Dramenfragment (an dem Büchner von frühestens Anfang Juli bis spätestens Anfang Oktober 1836 gearbeitet hat),³ dessen Publikation über

³ So die Datierung der Editoren der Marburger Ausgabe, vgl. MA 7.2, S. 86. Enrico de Angelis macht demgegenüber Gründe für eine frühe Entstehung des Woyzeck-

vierzig Jahre später (1879)⁴ samt der verwickelten weiteren Publikationsgeschichte,⁵ er wird fortgeführt durch die Bühnengeschichte des Stücks, die mit der Uraufführung am 8. November 1913 am Residenztheater München einsetzt und zu der mit Alban Bergs *Woyzeck*-Oper (Uraufführung 14. Dezember 1925, Staatsoper Berlin) die Musik als zweites Feld der ästhetischen Aneignung des Stoffes hinzutritt. Nimmt man den Tenor vieler *Woyzeck*-Aufführungen und literaturwissenschaftlicher Interpretationen zum Bezugspunkt, so scheint der ästhetische Diskurs um Woyzeck vom Ziel bestimmt, auf den juristischen Diskurs verändernd einzuwirken, d.h. auf dem Feld der Kunst eine Revision des seitnerzeit ergangenen und vollstreckten Todesurteils anzustrengen. Dem Drama wird abgelesen, dass Woyzeck zu entlasten sei, als physisch und psychisch von den Repräsentanten der herrschenden Mächte (Doktor und Hauptmann) zerrütet. Woyzeck sei für seine Tat nicht zur Verantwortung zu ziehen, diese falle vielmehr auf die zurück, die ihn zum Ding gemacht und zerstört haben.⁶ Das scheint mit Büchners programmatischer politischer wie ästhetischer Parteinahme für die Geringeren⁷ bestens überein zu stimmen, man denke an die Flugschrift *Der Hessische Landbote* oder an die Worte, die Büchner seine Lenzfürer sprechen lässt:

Konvoluts zwischen Dez. 1833 und Juli 1834 geltend (vgl. Enrico de Angelis: *Einführung*, in: *Georg Büchner, Woyzeck. Faksimile, Transkription, Emendation und Lesetext*, hg. von Enrico de Angelis, München 2000, S. 15-29).

⁴ Ediert von Karl Emil Franzos: Teildruck in der Wiener Zeitung *Neue Freie Presse*, 5. u. 23. November 1875, Journaldruck in *Mehr Licht! Eine deutsche Wochenschrift für Literatur und Kunst*, 5, 12. u. 19. Oktober 1878 und Buchausgabe 1879. Ludwig Büchner hatte die Szenengruppen zum Woyzeck-Drama in die erste Ausgabe der Werke seines Bruders (1850) nicht aufgenommen, da die Handschrift kaum zu entziffern sei und das wenige Lesbare keinen Zusammenhang ergebe.⁵ Nachgezeichnet in: MA 147-150, wichtige weitere Schritte nach Franzos' Edition sind die Ausgaben von Georg Witkowski (1920), Fritz Bergemann (1922 und viele weitere Ausgaben), Werner R. Lehmann (1972), Gerhard Schmid (1981 Faksimileausgabe der Hs u. Transkription), Enrico de Angelis (2000 Faksimileausgabe der Hs u. Transkription), Burghard Dedner (MA 7.2.: 2005 Faksimileausgabe der Hs u. Transkription).

⁵ Nachgezeichnet in: MA 147-150, wichtige weitere Schritte nach Franzos' Edition sind die Ausgaben von Georg Witkowski (1920), Fritz Bergemann (1922 und viele weitere Ausgaben), Werner R. Lehmann (1972), Gerhard Schmid (1981 Faksimileausgabe der Hs u. Transkription), Enrico de Angelis (2000 Faksimileausgabe der Hs u. Transkription), Burghard Dedner (MA 7.2.: 2005 Faksimileausgabe der Hs u. Transkription).

⁶ Ausführlicher hierzu s.u., Anm. 27 u. 28.

⁷ Vgl. Elias Canetti in seiner Büchner-Preis-Rede: „[...] ist Büchner mit dem ‚Woyzeck‘ der vollkommenste Umsturz in der Literatur gelungen: die Entdeckung des ‚Geringeren‘. Elias Canetti: *Das Gewissen der Worte. Essays*, Frankfurt/M. 1981, S. 239.

„Man muß die Menschheit lieben, um in das eigentümliche Wesen jedes einzudringen, es darf einem keiner zu gering, keiner zu häßlich sein, erst dann kann man sie verstehen“ (WuB 145). Aber der ästhetischen Pro-grammatik der Lenz-Figur wird durch die Rahmung des Kunstgesprächs markant widersprochen.⁸ Die Forderung, sich an das Gegebene zu halten, nichts „hinein zu kopieren“ (WuB 145), zeigt sich an die Ausgangsthesen gebunden, „der liebe Gott hat die Welt wohl gemacht, wie sie sein soll“ (WuB 144); denn wenn Kaufmann am Ende des Gesprächs Lenz auffordert, sich durch berufliche Arbeit in diese Welt zu integrieren, spricht Lenz stattdessen von einer ‚verhunzten Welt‘ (vgl. WuB 146). Analog widersprüchlich übernimmt Büchner auf der einen Seite von der so genannten ‚fatalistischen Schule‘ der französischen Geschichtsschreibung (Thiers, Mignet) die These, das Handeln des Einzelnen, sei er auch ein politisches Genie, ändere am gesetzmäßigen Gang der Geschichte nichts, wonach z.B. Siegerin der Französischen Revolution unabänderlich die Bourgeoisie werden musste, es sei angesichts der Determination durch geschichtliche Gesetze ein ‚lächerliches Ringen gegen ein ehernes Gesetz‘ (WuB 228).⁹ Gleichwohl gibt Büchner auf der anderen Seite in diesem Brief die Position des geschichtlichen Subjekts, das sein Handeln zu verantworten, mithin sich als frei zu definieren hat, nicht auf, wenn er an das Christswort erinnert: „Der Ausspruch: es muß ja Ärgeris kommen, aber wehe dem, durch den es kommt, – ist schauderhaft.“ (WuB 288) Das Drama *Dantons Tod* wird dann auf eigenem Wege – im Anerkennen des Gesetzes geschichtlicher Determination – nach einem Subjekt des geschichtlichen Handelns suchen und ein solches auch ausfindig machen.¹⁰ Entsprechend scheint auch die Revision der gerichtlichen Behandlung des Falles ‚Woyzeck‘, die Büchner mit seinem Dramenfragment unternimmt, auf das widersprüchliche Ziel hin gespannt, über der Entlastung Woyzecks als in seinem Handeln determiniert, ihn als Subjekt nicht zu verlieren. Wie Büchner dies unternimmt, soll nachfolgend gezeigt werden, wobei sich zugleich eine eigene, bisher systematisch noch nicht in Erwägung gezogene Spielart der Bezugnahme von juridi-

⁸ Hierzu: Vert: *Bildbeschreibung und ‚Selbstsorge‘ – zwei Grenzfälle: Kleists Essay „Empfindungen vor Friedrichs Seelandschaft“ und das Kunstgespräch in Büchners „Lenz“*, in: Beckett von Bildern? Ursachen, Funktionen und Perspektiven der textuellen Faszination durch Bilder, hg. von Heinz J. Drißgen und Maria Moog-Grünwald, Heidelberg 2001, S. 87-100.

⁹ Sog. *Fatalismusbrief*, um den 9.-12. März 1834.

¹⁰ Hierzu: Vert: „Des vers“: *Wannfrage und Verse der Revolution. Büchners Weg zur Dichtung in „Dantons Tod“*, in: *Tanz und Tod in Kunst und Literatur*, hg. von Franz Link, Berlin 1993, S. 213-225.

schem und ästhetischem Diskurs herauszschälen wird. Die einfachste Möglichkeit einer Bezugnahme ist die eines bloßen Nebeneinanders. Im Fall ‚Woyzeck‘ kann hierzu der juristische Diskurs um die Urteilsfindung gezählt werden. Ästhetische Diskursformen, etwa die der Biographie, werden einbezogen, aber ohne dass sie Eigenwert entfalten. Das Gegenstück hierzu ist das verändernde Hineinwirken des einen Diskurses in den anderen. In diesem Sinne hat die Literatur seit der Aufklärung Rechtsfälle und Rechtsfragen aufgegriffen, um ein anderes Rechtsdenken – etwa über das Verhältnis von *lex* und *gratia* – und eine andere Rechtspraxis zu erreichen, in dem Sinne, dass, statt nur die Tat in den Blick zu nehmen, umfassend nach der Vorgeschichte der Tat und den Lebensumständen des Täters zu fragen sei, man denke an literarische Entlassungen wie Schillers *Der Verbrecher aus verlorener Ehre* oder an den in der Epoche des Sturm und Drang beliebten Kindsmörderinnen-Stoff. Der ästhetische Diskurs nicht um den Fall ‚Woyzeck‘, sondern anlässlich des Dramas *Woyzeck* mit dem deutlichen Ziel, das ergangene Urteil nachträglich zu revidieren, ist überwiegend dieser Variante zuzurechnen. Als dritte Möglichkeit einer Bezugnahme von juridischem und ästhetischem Diskurs kann man sich vorstellen, dass sich beide Diskurse überlagern, ohne dass der eine in den anderen eingreift. Die Physik nennt dieses Phänomen ‚Interferenz‘: ein Zusammentreffen von Wellen, die je für sich ungestört bleiben, sich überlagern und, je nachdem, ob ein Wellenberg auf einen anderen Wellenberg oder auf ein Wellental trifft, sich verstärken oder gegenseitig auslöschen. Die Bezugnahme von ästhetischem und juridischem Diskurs in Büchners *Woyzeck*-Fragment, das ist die These der nachfolgenden Ausführungen, ist in diesem Sinne als ‚Interferenz‘ zu verstehen, als Überlagerung der beiden Diskurse, die je für sich ungestört bleiben, als ihren Effekt aber nicht Verstärkung oder Neutralisierung (als Pendant der physikalischen ‚Auslöschung‘), vielmehr Tendenzumkehr der Aussage bereithält.

Das *Woyzeck*-Drama ist nicht fertig gestellt. Erhalten sind Szenengruppen verschiedener Entstehungsstufen, die die Grundhandlung unterschiedlich anordnen und perspektivieren. Bei allen Aussagen über das Stück hat man dessen inne zu sein, dass es keinen Willen des Autors gibt, in welcher Reihenfolge die Szenen anzuordnen seien, dass ungewiss ist, ob noch weitere Szenen hätten hinzukommen, ebenso, ob bestimmte Szenen hätten gestrichen werden sollen. Aber nahezu jede der Szenen ist autonom, kann aus ihren Voraussetzungen existieren und verstanden werden, wirft einen spezifischen Blick auf *Woyzeck*, auf dessen Bezug zu anderen Menschen oder erthellt sein Lebensmilieu.

Bei seiner Arbeit am *Woyzeck* hatte Bitchner Kenntnis von drei Mordfällen analoger Art, bei der jeweils ein Mann aus der Unterschicht (Handwerkergelesen) seine Geliebte – aus Eifersucht – erstochen und im nachfolgenden Prozess Unzurechnungsfähigkeit bei der Tat wegen geistiger Krankheit geltend gemacht hat. Das führte auf dem juristischen wie auf dem medizinischen Feld zu einer breiten Diskussion, wie mit solchen Ansätzen der Entlastung von einer Tat umzugehen sei. Die Diskussion wurde insbesondere in medizinischen Fachzeitschriften geführt, zu denen Büchner Zugang hatte. Im Prozess um den ‚Mörder‘ *Woyzeck* wurde die gerichtsmedizinische Untersuchung mit besonderem Aufwand betrieben, womit Material für eine breite öffentliche Diskussion gegeben war, die vor allem dadurch stimuliert wurde, dass der Täter öffentlich – und auch noch in der ‚archaischen‘ Weise der Einhaftung – hingerrichtet wurde. In den medizinisch-juridischen Diskurs um Zurechnungsfähigkeit mengte sich damit der politisch-juridische Diskurs um das Für und Wider die Todesstrafe. In allen drei Mordfällen wurde trotz geltend gemachten ‚wahnsinnigen Gemittszustandes‘ der Täter, diesen von den bestellten medizinischen Gutachtern volle Zurechnungsfähigkeit bescheinigt, wozu es aber stets auch Gegenstimmen gab. In den beiden hier nicht weiter betrachteten Fällen ist es zur Verurteilung wegen Mordes, aber nicht zu einer Hinrichtung gekommen.¹¹ Im ersten Fall (Entscheidung preussischer Gerichte 1819 und 1825 über den Mordfall Daniel Schmolling) wurde ein Todesurteil verhängt, der König verwandelte aber auf Empfehlung seines Justizministers die Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus. Im zweiten Fall (Entscheidung hessischer Gerichte 1831 und 1833 im Mordfall Johann Dieß) wurde achtzehnjährige Zuchthausstrafe verhängt, der Verrückte starb aber nach wenigen Jahren (im Mai 1834) im Zuchthaus, seine Leiche wurde in die Anatomie der Universität Gießen verbracht, wo Bitchner im Sommersemester als Medizinstudent u. a. anatomische Übungen belegt hatte. Im Unterschied zu diesen Fällen ist in der Strafsache *Woyzeck* ein Todesurteil (von sächsischen Gerichten) nicht nur verhängt, sondern auch vollstreckt worden. *Woyzeck* hatte seit seiner von ihm selbst beantragten Entlassung aus dem Preussischen Kriegsdienst (1818) ein unstetes Leben geführt, er war oft ohne Arbeit und ohne jedes Auskommen, lebte von Unterstützung anderer, ergab sich immer mehr dem Trunk. Er hatte zeitweise eine Verbindung mit Christiane Woost gehabt, die jedoch noch andere Verbindungen, insbesondere mit Soldaten hatte. *Woyzeck* wurde nach seiner Tat (2. Juni 1821) so gleich ergriffen und gestand auch die Tat. Ein früherer Zimmerwirt

¹¹ Ausführlicher hierzu im Kommentar der MA, S. 599f.

Woyzecks berichtete dem liberalen und als Gegner der Todesstrafe bekannten Leipziger Staatsrechtler Johann Adam Bergk von *Woyzecks* Wahrvorstellungen, was dieser in einer Nürnberger Zeitung (in einer Notiz über den Mordfall) bekannt machte (vgl. MA 7.2. 361). Im Prozess verlangte der Verteidiger daraufhin eine gerichtsarztliche Untersuchung, mit der dann der schon genannte Hof- und Medizinalrat Clarus (1774-1859) beauftragt wurde. Dieser untersuchte *Woyzeck*, führte fünf Mal ausführliche Unterredungen mit ihm und bescheinigte dann in seinem (ersten) Gutachten (September 1821) *Woyzeck* volle Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit für die Tat. Das Gericht verhängte (Oktober 1821) die Todesstrafe (Einhaftung), was nach einer nochmaligen Verteidigung nochmals bestätigt wurde (Februar 1822). Das Gutachten wurde später (1826) in der renommierten *Zeitschrift für die Staatsarzneikunde*¹² veröffentlicht. Gnadengesuche wurden abgelehnt. Ehe es zur Hinrichtung kam, verlangte der Verteidiger eine erneute medizinische Untersuchung *Woyzecks*, weil dieser dem Gefängnisgeistlichen mitgeteilt habe, dass er schon mehrere Jahre vor dem Mord Stimmen gehört und Geisteserscheinungen gehabt habe. Erneut wurde Clarus mit einem Gutachten beauftragt. Es gab ein Hin und Her, ob dieses Gutachten überhaupt nötig sei. Nachdem sich ein weiterer Zeuge gemeldet hatte, demzufolge *Woyzeck* wirklich von Zeit zu Zeit Handlungen vorgenommen habe, welche Verstandesverwirrung zu verraten schienen, wurde der Auftrag zum zweiten Gutachten bestätigt. Clarus hatte wieder fünf Sitzungen mit *Woyzeck* und kam in seinem sehr ausführlichen (zweiten) Gutachten wieder zum Schluss, dass *Woyzeck* volle Zurechnungsfähigkeit zuzuerkennen sei (Februar 1823, dieses Gutachten wurde 1824 als selbständige Schrift veröffentlicht und wurde, da die Schrift schnell vergriffen war, 1825 in der *Zeitschrift für die Staatsarzneikunde* wieder abgedruckt¹³). Clarus bat die medizinische Fakultät der Universität Leipzig um eine Beurteilung seines Gutachtens, die Fakultät bestätigte es nachdrücklich. Das Schöffengericht sah daraufhin die Zurechnungsfähigkeit *Woyzecks* als erwiesen an, lehnte eine nochmalige Verteidigung ab und ordnete die Urteilsvollstreckung an. Am 27. August 1824 wurde *Woy-*

¹² *Prütheres Gutachten des Herrn Hofrath Dr. Clarus über den Gemittszustand des Mörders Joh. Christ. Woyzeck, erstatet am 16. Sept. 1821*, in: *Zeitschrift für Staatsarzneikunde*, hg. von Adolph Henke, 5. Ergänzungsheft, Erlangen 1826, S. 129-149; Wiederabdruck: MA 7.2., S. 361-370.

¹³ *Die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Johann Christian Woyzeck nach Grundsätzen der Staatsarzneikunde aktenmäßig erwiesen von Dr. Johann Christian August Clarus*, in: *Zeitschrift für Staatsarzneikunde*, hg. von Adolph Henke, Viertes Ergänzungsheft, Erlangen 1825, S. 1-97, hier zitiert nach dem Wiederabdruck in: MA 7.2.

zeck auf dem Marktplatz von Leipzig unter Anteilnahme einer riesigen Zuschauermenge mit dem Schwert hingerichtet. Die Diskussionen, ob das Todesurteil und dessen Vollstreckung richtig gewesen seien, gingen nach Woyzecks Hinrichtung weiter. Ein „Landgerichtsphysikus“ und Arzt in Bamberg, Dr. Carl Moritz Marc, mit dem E.T.A. Hoffmann bekannt war, verfasste ein Gegengutachten, das gleichfalls 1825 publiziert wurde, in dem er zu dem Schluss kommt, „Ich kann mich nicht überzeugen, daß W. nur in einer Anlage zur Krankheit sich befunden hat, nein, er war wirklich krank.“¹⁴ Auf Marc antwortete noch 1825 Johann Christian August Heimroth (1773-1843), einer der maßgeblichen Repräsentanten der Psychiatrie der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, gleichfalls Professor an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig (Promotion 1797 an der dortigen medizinischen Fakultät, ab 1811 außerordentlicher Professor für Psychische Therapie, Habilitation 1817 an der juristischen Fakultät, ab 1819 ordentlicher Professor der Medizin). Heimroth bestätigt nachdrücklich Clarus' Gutachten,¹⁵ auf ihn antworteten wieder der Arzt Marc¹⁶ und ein weiterer Mediziner, Johann Christian August Grohmann,¹⁷ der zuvor schon einen Artikel über Clarus' Gutachten veröffentlicht hatte.¹⁸

Heimroth hat den Begriff der „Psychosomatik“¹⁹ geprägt, der den Appell enthält, bei (psychischen) Erkrankungen Körper (*soma*) und Seele

¹⁴ Carl Moritz Marc: *War der am 27. August 1824 zu Leipzig hingerichtete Mörder Johann Christian Woyzeck zurechnungsfähig? Enthaltend eine Belichtung der Schrift des Herrn Hofrath Dr. Clarus: „Die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Joh. Christ. Woyzeck nach Grundsätzen der Staatsarzneikunde aktenmäßig erwiesen“*, Bamberg 1825; Wiederabdruck MA 7.2., Zitat S. 386.

¹⁵ Johann Christian August Heimroth: *Über die gegen das Gutachten des Herrn Hofrath D. Clarus von Herrn D. C. M. Marc in Bamberg abgegebne Schrift: „War der am 27. August 1824 zu Leipzig hingerichtete Mörder J. C. Woyzeck zurechnungsfähig?“*, Leipzig 1825; Abdruck eines Ausschnitts in: MA 7.2., S. 390.

¹⁶ Carl Moritz Marc: *An Herrn Dr. und Professor J. C. A. Heimroth in Leipzig, als Sachwahrer des Herrn Hofrathes Dr. Clarus: Die Zurechnungsfähigkeit des Mörders J. C. Woyzeck betreffend*, Bamberg 1826.

¹⁷ Johann Christian August Grohmann: *Einige gerichtärztliche Erörterungen*, in: *Zeitschrift für die Anthropologie*, 1826 H. 4, S. 221-256; Abdruck eines Ausschnitts in: MA 7.2., S. 406f.

¹⁸ Johann Christian August Grohmann: *Über die zweifelhaften Zustände des Gemüths; besonders in Beziehung auf ein von Clarus gefälltes gerichtsarztliches Gutachten*, in: *Zeitschrift für die Anthropologie*, 1825 H. 2, S. 291-337; Abdruck von Ausschnitten in: MA 7.2., S. 393-396.

¹⁹ Der medizinische Diskurs um den Fall ‚Woyzeck‘ wird in der (noch nicht) veröffentlichten Tübinger Habilitationsschrift (2006 eingereicht und angenommen) von Marion Schmaus ausführlich dargelegt: Marion Schmaus: *Psychosomatische Literatur-*

(*psyche*) als Ganzheit zu sehen, also weder (wie die Psychiker) nur von der Seele her zu argumentieren (wonach körperliche Anomalien wie Irrensein oder Wahnvorstellungen die Folge von Seelenkrankungen seien, die ihre Ursache im Verleugnen von Vernunft und Moral hätten, was gleichbedeutend mit Sünde sei), noch (wie die Somatiker) nur vom Körper her zu argumentieren (wonach Geisteskrankheiten Reflexe organischer / körperlicher Anomalien seien, nur der Körper, nicht die Seele erkrankt könne). Den Begriff der „Psychosomatik“ hat Heimroth erstmals in seinem 1818 erschienenen zweibändigen *Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens oder der Seelenstörungen und ihrer Behandlung* gebraucht. In der Zeit des öffentlichen Streits um die Zurechnungsfähigkeit des angeblich geistig gestörten Mörders Woyzeck war Heimroth dabei, seine psychologischen Lehrsätze für die allgemeine psychiatrische wie die gerichtsp Psychiatrische Praxis zu konkretisieren. Zeitgleich mit der Veröffentlichung der Clarus-Gutachten (1825) erschienen seine *Lehrbücher Anleitung für angehende Irrenärzte zur richtigen Behandlung ihrer Kranken und System der psychisch-gerichtlichen Medizin, oder theoretisch-praktische Anweisung zur wissenschaftlichen Erkenntniß und gutachtlichen Darstellung der krankhaften persönlichen Zustände, welche vor Gericht in Betracht kommen*. Eine Beurteilung psychischer Krankheit, die zur Entlastung von einer Straftat geltend gemacht wird, war und ist besonders schwierig, wenn es um ‚partiellen Wahn‘²⁰ d.h. um vorübergehende Wahnzustände bei im Prinzip intakter Verstandesfähigkeit und ohne bleibende körperliche Symptome geht. Genau dies machten Woyzeck und sein Verteidiger geltend. In Büchners Drama gibt der Doktor, der mit Woyzeck ein Ernährungsexperiment durchführt,²⁰ exakt die Diagnose, die der historische Woyzeck in seinem Prozess geltend gemacht hat:

„DOKTOR. Woyzeck er hat die schönste aberratio mentalis partialis, zweite Spezies, sehr schön ausgeprägt. Woyzeck er kriegt Zulage. Zweite spezies, fixe Idee, mit allgemein vernünftigen Zustand, er tut noch Alles wie sonst, rasiert sein Hauptmann?
WOYZECK. Ja, wohl.“

sche, philosophische und medizinische Geschichten zur Entstehung eines Diskurses (1778 – 1936). Meine Ausführungen verdanken dieser Schrift viele Hinweise.

²⁰ Woyzeck erhält ‚nur Erbsen als Nahrung‘: historischer Hintergrund waren Überlegungen der Hessischen Regierung, bei der Armee Ausgaben durch Umstellung der Nahrung einzusparen; die Frage war, ob man Fleisch durch ein anderes Nahrungsmittel, z.B. Erbsen ersetzen könne; der Gießener Chemiker Justus Liebig, Erfinder des Kunstdüngers, bei dem Bitchner studierte, führte in diesem Zusammenhang Ernährungsexperimente mit Soldaten durch.

DOKTOR. Ist sei Erbsen?

WOYZECK. Immer ordentlich Herr Doktor. Das Geld für die menage kriegt die Frau.

DOKTOR. Tut sei Dienst?

WOYZECK. Ja wohl.

DOKTOR. Er ist ein interessanter casus, Subjekt Woyzeck er kriegt Zulag. Halt er sich brav. Zeig er sei Puls! Ja.“ (H 4 r8, WA B 226f)

Woyzeck hatte zuvor von einer „doppelten Natur“ gesprochen und davon, dass die Schwämme in Figuren wachsen würden, die man lesen können sollte. Partiieller Wahnsinn bei sonst vernünftigen Zustand: das ist ein Begriff, den der berühmte französische Mediziner Philippe Pinel (1745-1826) geprägt hatte: „manie sans délire“²¹ (zeitgenössisch übersetzt als „Wut ohne Verkehrtsinn des Verstandes“). Wie soll man einen vorübergehenden Wahnzustand, der keine bleibenden körperlichen Symptome zurücklässt, überprüfen?²² Die Medizin kann das nicht leisten, der Gerichtsmediziner muss sich auf ein anderes Feld begeben, er muss die biographischen Erkenntnisse über die Person erweitern, also zum Biographen (d.i. zum Historiker und Literaten) werden. So ist Clarus verfahren. Er hat einen ausführlichen Lebenslauf zusammengestellt, hat im sozialen Umfeld Woyzecks (Zimmerwirts, Arbeitgeber Woyzecks) nach Zeugen gesucht, die etwas über Geistessstörungen Woyzecks gesagt haben oder wissen konnten und hat nach früheren Krankheiten geforscht, um herauszubringen, ob hierin Vorboten für die geltend gemachten manischen Anfälle erkannt werden können. Clarus' differenzierte Erforschung der Gemütszustände Woyzecks zeigt, welchen Fortschritt die Psychiatrie in der Wahrnehmung von Seelenstörungen genommen hatte. Letzteres schlug sich auch in der Rechtspraxis nieder, in der Tendenz, den Bereich der Unzurechnungsfähigkeit erheblich auszu dehnen. So sah der Entwurf des Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover von 1824 vor, nicht nur die Personen als unzurechnungsfähig

²¹ Philippe Pinel: *Traité médico-physiologique sur l'aliénation mentale ou La manie*, Paris 1801; dt. Übersetzung: *Philosophisch-medizinische Abhandlung über Geistesverirrungen oder Manie*, Wien 1801.

²² Die medizinische Diskussion, ob das Krankheitsbild einer ‚mania sine delirio‘ überhaupt existiere, und die juristische Diskussion, wie dieses Krankheitsbild, sofern man es zugesteh, in die Strafrechtstheorie aufgenommen werden könne (z.B. durch Unterscheidung einer ‚Freiheit des Urteils‘ – hinsichtlich einer begangenen Handlung und ihrer strafrechtlichen Folgen – und einer ‚Freiheit des Entschlusses‘ – sich im Bewusstsein über die strafrechtlichen Folgen einer Handlung für deren Begehung oder Unterlassung zu entscheiden), wird in den Grundrügen zusammengefasst in: MA 7-2, S. 333-349 (Kapitel *Debatte um den Woyzeck-Prozess*); hierzu auch die in Anm. 19 genannte Habilitationsschrift von Marion Schmaus.

anzuerkennen, „welche durch allgemeinen oder besonderen Wahnsinn des Verstandesgebrauchs völlig beraubt sind“, sondern auch diejenigen, die „durch Anfälle der Raserei (Manie) wider ihren Willen zu gewaltthätigen Handlungen hingerissen wurden“.²³ Analoge Formulierungen fanden zwischen 1803 und 1863 Eingang in zahlreiche Strafgesetzbücher.²⁴ Clarus gehörte zu den Gegnern dieses Trends, die Unzurechnungsfähigkeit weiter auszu dehnen und hatte speziell unterschiedene Vorbehalte gegen Indienstnahme des Krankheitsbildes ‚partiieller Wahnsinn‘. Er betont, dass diese Lehre („von ausserordentlichem Antriebe zu einer Handlung oder durch gebundenen Vorsatz“, resp. „von Hemmung der moralischen, freien Kraft durch Ausarbeitung thierischer Triebe“), „noch keineswegs im Reinen“ sei, „sondern im hohen Grade einer strengen Revision“ bedürfte:

„[der] Eifer einzelner Schriftsteller und medizinischer Collegien Entschuldigungsgründe für Handlungen aufzufinden, die im Sturme eines von ungewöhnlichen Veranlassungen bewegten Gemüths, oder im Drange eines instinkartigen, von den Banden der Natur umstrickten Willens begangen worden, [se]i höchst achtungswerth, [die Wirkung der Gesetze würde aber gefährlich], wenn man fortfahren sollte, wie man bereits angefangen hat, einen Mordtrieb, eine Feuerlust, eine Rauflust, einen Stehtrieb und am Ende für jedes Verbrechen einen besonders Trieb oder einen instinkartigen Zwang, eine Nothwendigkeit des Handelns, anzunehmen.“²⁵

Clarus betont weiter, dass die „Möglichkeit oder Unmöglichkeit leidenschaftlichen Antrieben zu widerstehen“ zur Debatte stehe:

„Erst da, wo diese Möglichkeit aufhört, ist die Grenze der Zurechnungsfähigkeit, welche die gerichtliche Medizin festhalten muß, wenn sie sich nicht in endlose Verwirrungen verlieren und zum Deckmantel aller und jeder Verbrechen herabgewürdigt werden soll. Um aber annehmen zu können, daß ein Mensch, bei Begehung eines Verbrechens, jenseits dieser Grenze gestanden habe, muß erwiesen werden, entweder, daß sich vor, bei oder nach der That in dem Erkenntniß- und Urtheilsvermögen, in den Reden und Handlungen desselben, Abweichungen vom gesunden Seelenzustande überhaupt offenbart haben, oder daß derselbe, ohne durch die gewöhnlichen, leidenschaftlichen

²³ Nach: Johann Baptist Friedreich: *Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie für Medizinalbeamte, Richter und Vertheidiger*, Leipzig 1835, S. 250.

²⁴ Hierzu: Ylva Greve: *Krankheit und Verbrechen. Die Entdeckung der ‚Criminalpsychologie‘ im 19. Jahrhundert*, Köln/Wien 2004, S. 411-418.

²⁵ Die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Johann Christian Woyzeck, s. Anm. 11, S. 290.

Motive angereizt worden zu seyn, nach einem ungewöhnlichen, blinden und instinkt-artigen Antriebe gehandelt habe.“²⁶

Akribisch weist Clarus dann nach, dass beides für Woyzecks Tat nicht in Frage komme. Woyzecks Visionen führt er auf Sinnestäuschungen, Aberglauben, übertriebene Furchtsamkeit und Vorurteile zurück, Woyzecks Stimmenhören auf Störungen des Kreislaufs wie auf seine einsame Lebensweise, bei der er es sich angewöhnt habe, laut zu sprechen und nun dazu neige, das Subjektive (die eigene Rede) mit dem Objektiven (Stimmen die ihm etwas sagten oder befehlen) zu verwechseln.²⁷ An Aussagen anderer über Woyzecks Verrücktheit stellt er richtig, dass Woyzeck diese missverstanden habe, etwa das Wort des Juden Sanson Schwabe aus Dessau, bei dem Woyzeck sechs bis sieben Wochen als Krankenwärter gewesen sei. Schwabe, so Clarus,

„versichert, daß er, wenn er nicht betrunken gewesen, sich gut und sehr vernünftig betragen und er nie Ursache gehabt habe, an seinen gesunden Verstandeskraften zu zweifeln, daß er aber den Trunk in hohem Grade geliebt habe, und daß die gegen ihn, als er ihm in einer solchen Periode hoher Trunkenheit alles verkehrt gemacht habe, gebräuchte Aeusserung: ‚Kerl, du bist verrückt und weißt es nicht; sich bloß auf seinen trunkenen Zustand, keineswegs auf eigentliche Verstandeszerrüttung beziehe.‘“²⁸

Die Mediziner waren im Streit um den Fall Woyzeck überwiegend auf Clarus' Seite, so der genannte ‚Psychosomatiker‘ Heinrich, ebenso der renommierte Gerichtspsychiater Adolph Henke, der in seiner *Zeitschrift für Staatsarzneikunde* 1825 und 1826 die Clarus-Gutachten veröffentlichte und in einem Nachwort zur (späteren) Veröffentlichung des ersten Clarus-Gutachtens betonte:

„Der Herausgeber wiederholt hier nur zum Schluß sein früher ausgesprochenes Urtheil, daß die Gutachten des Herrn H. Clarus zu den ausgezeichneten und gründlichsten gehören, die wir in diesem Fache besitzen und daß er Denselben in allen wesentlichen Punkten, die bei dem vorliegenden Falle die Entscheidung leiten und bestimmen konnten, vollkommen bepflichtete.“²⁹

²⁶ Ebd., S. 287.

²⁷ Vgl. ebd., S. 285.

²⁸ Ebd., S. 267.

²⁹ *Frühheres Gutachten des Herrn Hofrath Dr. Clarus über den Gemüthszustand des Mörder's Joh. Christ. Woyzeck, erstattet am 16. Sept. 1821*, zitiert nach dem Abdruck in: MA 7.2, S. 370.

In den dreißiger Jahren mehrten sich dann die kritischen Stimmen. Büchners Drama nimmt an diesem Diskurs teil, indem es ihm ein neues Feld eröffnet, auf dem der Fall ‚Woyzeck‘ überdauert: nur dank des dramaturgischen Genies seines Autors oder auch dank der komplexen Stellungnahme, die das Stück zum Fall bereit hält?

Clarus gesteht Woyzeck ‚freien Verstandesgebrauch‘, also Selbstverfügung zu, um ihn dann mit seiner Tat zu belasten, was seinen Tod bedeutet. Die Gegenstrategie, Woyzeck physisch, durch seine Anfälle von Wahn, wie eventuell auch sozial als umfassend determiniert zu erweisen, entlastet ihn von Schuld und bewahrt ihn vor Strafe, aber um den Preis, Woyzeck nun nicht mehr als über sich verfügenden Menschen zu haben, ihm mithin sein Menschsein abzusprechen. Er ist dann nur noch Objekt von Trieben, von körperlichen Fehlfunktionen oder seiner sozialen Umwelt. So geht in solcher Rettung das zu Rettende, der Mensch Woyzeck, verloren, würde er zum Gegenstück des ‚astronomischen Pferdes‘, das der Ausrufer der Budenszene mit den Worten anpreist: „das ist kei viehdunmes Individuum, das ist ein Person! Ei Mensch, ei tierische Mensch und doch ei Vieh“ (WuB 199). Dann wäre reziprok Woyzeck ‚ein menschliches Tier und doch ein Mensch‘ oder er wäre dem ‚Menschen‘ zuzurechnen, dessen Wesen es ist, Objekt anderer zu sein, im Sinne der Rede des Handwerksburschen in der Wirtshauszene, der fragt: „Warum ist der Mensch? – Aber wahrlich ich sage Euch, von was hätte der Landmann, der Weißbinder, der Schuster, der Arzt leben sollen, wenn Gott den Menschen nicht geschaffen hätte?“ (WuB 229), Szenen, die offenbar die Konsequenz einer Entlastung Woyzecks mit der Determinationsthese vor Augen führen sollen. Gibt es eine andere Weise, eine Person wie Woyzeck zu verstehen und zu beurteilen, die Woyzecks psychischer und sozialer Situation gerecht wird, ihn entsprechend möglicherweise entlastet, aber ohne ihm dabei sein Menschsein im ideellen Sinne zu nehmen? Wie argumentiert das Drama? Es erscheint sinnvoll, dies neu zu fragen, da der ästhetische Diskurs *anlässlich* dieses Dramas eine einseitige Betrachtungsweise favorisiert.

Es ist deutlich geworden, dass bezogen auf den Fall ‚Woyzeck‘ ein sehr elaborierter juristischer Diskurs um Zurechnungsfähigkeit bei geltend gemachter geistiger Krankheit des Täters geführt worden ist. Alle Möglichkeiten einer Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit werden in den beiden Clarus-Gutachten sorgfältig durchgegangen, mit dem – umstrittenen – Ergebnis, Woyzeck volle Zurechnungsfähigkeit zuzubilligen. Das Schöffengericht hat diese Beurteilung übernommen, die Gegenstimmen konnten hinter die erreichte Differenziertheit der Argumentation nicht zurückfallen. Demgegenüber fällt am ästhetischen Diskurs an-

lasslich des *Woyzeck*-Dramas (literaturwissenschaftliche Interpretationen, Inszenierungen des Stücks) auf, dass hier viel einsinniger geurteilt wird. Woyzeck, so wird dem Drama abgelesen, ist ein Getriebener, seinen Wahnzuständen ausgeliefert, vom Hauptmann in die Enge getrieben und vom Doktor zum Objekt von Versuchen gemacht, die seinen physischen und psychischen Zustand weiter ruinieren. Insgesamt wird dabei der psychiatrischen Frage der Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit wegen der Wahnzustände weit weniger Gewicht gegeben gegenüber der sozialen Determination Woyzecks, die im juristischen Diskurs nur nebenbei erwähnt wird (Woyzecks unstetes Leben, oft ohne Arbeit, auf die Hilfe anderer angewiesen). Der sehr verdienstvolle Bütchner-Biograph Jan Hauschild statuiert z.B.:

„Bütchner zeigt, das Woyzecks ‚Verbrechen‘ ein soziales Verbrechen an Woyzeck voraussetzt. Im selben Maß, wie er den Täter entlastet, weist er den Peinigen in seiner Umgebung Schuld zu, hier den staatstragenden Institutionen Militär und Wissenschaft, deren Vertreter Woyzeck demütigen und ausbauen. [...] Die strukturelle Gewalt, der er täglich ausgesetzt ist, bietet ihm keine Angriffsmöglichkeit. Viel leichter ist Marias Untreue zu durchschauen, und so richtet sich seine verzweifelte Wut auf tragische Weise gegen den einzigen Menschen, der ihn liebt.“³⁰

Alfons Glück hebt mit analogen Argumenten auf die Revision des Gerichtsverfahrens ab, die das Drama vornehme:

„Der ‚Woyzeck‘ ist keine Eifersuchtstragödie [...] Der Eifersuchtsparoxysmus im ‚Woyzeck‘ ist auslösendes Moment der Katastrophe und nicht ihre Ursache, schon gar nicht ihre einzige. Der tragische Grund ist vielmehr die pauperistische Existenz dieses Arbeits- und Versuchstiers: Armut, Ausbeutung, Arbeitshetze, Drill, schwerste Demütigung und ein medizinisches Experiment, das an ihm durchgeführt wird. Daß er dann auch noch das ‚Einzigste‘ verliert, was ihm geblieben war [...] gibt ihm den Rest. [...] Gegen die Konstruktion des Hofrats Clarus – er diagnostizierte einen moralisch verwilderten Täter, der, nachdem er am Maßstab der ‚Freiheit des Willens‘ gemessen ist, der Exekution zugeführt werden kann – macht Bütchner Front. [...] Die ‚Woyzeck‘-Tragödie darf man auffassen als dichterischen Einspruch gegen das Urteil im historischen Prozeß, in dem ein seelisch schwerkranker Pauper geköpft wurde, nach einem Verfahren, das schon 1824 umstritten war, das mehr als einen skandalösen Zug aufweist und das nach Maßstäben, wie Bütchner sie anlegte [...], an Justizmord grenzte. Wie müßte demnach unser Urteil lauten? Es muß auf ‚unzurechnungsfähig‘ erkannt werden. Es ist nicht absurd, einen Mörder (einen Psychotiker) als ‚nischuldigt‘ (nicht schuldhaftig) zu erklären; absurd ist vielmehr, einem Paramoiker Zurechnungsfähigkeit zu unter-

³⁰ Jan Christoph Hauschild: *Georg Büchner. Biographie*, Berlin 1997, S. 692.

schieben, auf daß er den Lohn seiner ‚Tat‘ und Sünde ernte. [...] Das ganze Stück läßt sich als Gerichtsspiel auffassen: als Revision, die Bütchner gegen das Urteil im historischen Prozeß Woyzeck einlegt. Der Dichter stellt die Bedrücker, Ankläger und Richter [...] die Täter (ausführende Organe des Systems) und ihre Handlanger vor das Tribunal der Tragödie.“³¹

Diese Stimmen ließen sich leicht vermehren. Der ästhetische Diskurs um den Fall ‚Woyzeck‘, den Bütchners Drama selbst führt, ist demgegenüber widersprüchlicher, sein Bezug zum juristischen Woyzeck-Diskurs erschöpft sich nicht darin, diesen einfach zu negieren.

Bütchner hat die Biographie des historischen Woyzeck geändert, die Figur aufgewertet. Der Woyzeck des Dramas ist kein herumziehender, meist mittelloser, oft dem Trunk hingeebener Gelegenheitsarbeiter, er ist vielmehr ein pünktlich seinen Dienst ausübender Soldat, der Geld verdient für Marie, mit der er zusammenlebt. Er sorgt für ihr gemeinsames Kind, übernimmt Zusatzaktivitäten (als Barbier des Hauptmanns, als Versuchsperson für die Erbsendiat des Doktors), um diesen Verdienst dann Marie zu geben. So ist Woyzeck als verantwortungsvoll handelndes, moralisches Subjekt eingeführt, an dem dann um so schärfer hervortritt, dass die anderen Figuren ihn zum Objekt machen: „Der Hauptmann, der Doktor, der drohnende Tambourmajor“, so Canetti, „schlagen mit sich auf ein und denselben los, eben auf Woyzeck, und entstehen, indem sie auf ihn schlagen.“³² Als Objekt der anderen wie seiner Natur (in den gezeigten Wahnvorstellungen) ist Woyzeck umfassend – sozial wie physisch – determiniert. Das Drama zeigt ihn so, der Schwerpunkt liegt aber auf einer anderen Art Determination als im juristischen Diskurs zur Debatte stand und vom medizinischen Gutachter wie vom Gericht verneint wurde. Wenn das Drama mit seiner Argumentation Woyzeck entlastet und die Figuren belastet, die ihn zum Objekt machen, so versucht es doch die Falle zu vermeiden, durch einfache Umkehrung von Täter und Opfer nur noch einmal zu wiederholen, was in der vorgestellten Welt die Mitfiguren an Woyzeck vollziehen, d. i. ihn zum Objekt zu machen. Diese Paradoxie aufzulösen, Woyzeck Determination zuzuerkennen und ihm gleichwohl Menschsein, d. h. den Status eines Subjekts zu bewahren, scheint die zentrale Aufgabe zu sein, die dieses Drama stellt. Einzugsreifen in den juristischen Diskurs durch eine nachträgliche literarische Revision des Falles ‚Woyzeck‘, drängt sich viel weniger als

³¹ Alfons Glück: „Woyzeck“ *Ein Mensch als Objekt*, in: *Interpretationen. Georg Büchner*, Stuttgart 1990, S. 177-215, hier S. 183, 204f.

³² Elias Canetti: *Das Augenspiel. Lebensgeschichte 1931-1937*, München 1985, S. 23.

Anliegen auf, da das Drama von einer ganz anderen Woyzeck-Figur ausgeht, so dass ein (literarisches Revisions-)Gericht auch einen ganz anderen Fall zu verhandeln hätte, ein Amalgam aus dem historischen und einem fiktiven Woyzeck. Der Woyzeck des Dramas wird nicht nur als sozial verantwortlich handelndes, moralisches Subjekt aufgewertet, sondern auch als seine kriminelle Tat mit Vorsatz begehend abgewertet: das Drama zeigt ihn beim Kauf der Mordwaffe, mithin als Mörder, der dann beim Mord auch frei von allen Wahnvorstellungen ist, das aber heißt genau so, wie Clarus den historischen Woyzeck beurteilt hat. Mit feinem Spürsinn hat Elias Canetti erkannt, dass juristische Argumentation nicht das primäre Anliegen dieses Dramas ist, wenn er auf Büchners Verfahren der ‚Selbststamprangerung‘ der Figuren zu sprechen kommt. „Die Figuren“, so Canetti,

„sind, wie immer sie sind, da, bevor ein moralischer Spruch über sie gefällt wurde. Sicher, man denkt mit Abscheu an sie, aber er ist mit Wohlgefallen verdrückt, weil sie sich vorführen, ohne zu ahnen, welchen Abscheu sie erregen. Es ist eine Art von Unschuld in der Selbststamprangerung, es ist noch kein juristisches Netz für sie ausgelegt [...]“³³

Dass das Woyzeck-Drama statt von der juristischen Frage um Schuld viel stärker von der theoretisch- wie praktisch-philosophischen Frage bewegt wird, wie das ‚eherne Gesetz‘ sozialer und psychischer Determination anerkannt und Woyzeck dennoch aus dem Status bloßen Objekts herausgeholt werden kann, zeigt sich schon darin, dass es in einer Reihe von Szenen Woyzeck als eine Figur vorführt, die sich dagegen wehrt, zum Objekt gemacht zu werden. Die Strategie der Abwehr führt allerdings in eine Paradoxie:

Der Hauptmann setzt Woyzeck mit der Tugendforderung unter Druck: er habe ein Kind ohne Segen der Kirche, d.h. aus wilder Ehe. Woyzeck, der offenbar die Voraussetzungen für eine Eheschließung nicht erfüllt (historisch wäre das das Entrichten einer Heiratssteuer gewesen), habe seine Natur (seinen Sexual-Trieb) zu unterdrückt. Dem hält Woyzeck die berühmte Replik entgegen, Erfüllen moralischer Forderungen setze einen bestimmten sozialen Status voraus:

„Seh sie, wir gemeinen Leut, das hat keine Tugend, es kommt einem nur so die Natur, aber wenn ich ein Herr wär und hätt ein Hut u. eine Uhr und eine Anglaise, und könnt vornehm reden ich wollt schon tugendhaft sein.“
(H 4 (6), WuB 224)

³³ Ebd.

Um sich gegen die Abwertung durch den Hauptmann zu wehren, greift Woyzeck zur materialistischen Determinationsthese, nach der das materielle Sein das Bewusstsein bestimmt. So kann er sein Subjekt-Sein nur behaupten, indem er es zugleich negiert. Diese Paradoxie wird Woyzeck nach außen wenden. Er ist nicht von Beginn an eifersüchtig – wenn er Marias Uhtueue wahrnimmt, antwortet er nur mit „s ist gut, Marie“ (H 4 (4), WuB 222), aber nach dem Gespräch mit dem Hauptmann über Tugend wird er gegenüber Marie von „Sünde“ sprechen (vgl. H 4 (7), WuB 225), dies zu „Todsünde“ steigern und damit auf den Tod verweisen, den er Marie geben wird. Der sich als moralisches Subjekt durch materialistische Selbstnegation behauptet hat, fordert nun moralisches Subjekt-Sein von Marie, um sie materiell (physisch) zu vernichten.

Woyzeck, vom Doktor als moralisch Freier angesprochen, kann sich in seinem Menschsein (HAUPTMANN, „[...] Du bist ein guter Mensch, ein guter Mensch“ [H 4 (6), WuB 224]) nur durch Herausstellen seiner Determination – bloße ‚Natur‘, also ein Tier zu sein, bewahren. Das ist hier aus allein strafrechtlichen Kontext herausgenommen. So erscheint die Paradoxie schärfer, zugleich Woyzecks Existenz umfassend bestimmend. Denn der Doktor wird die hier noch auf Hauptmann und Woyzeck verteilten Positionen beide übernehmen und gegen Woyzeck wenden. Er wirft Woyzeck mangelnde Unterdrückung der eigenen Natur vor, was Freiheit im Umgang mit dieser voraussetzt, zugleich betrachtet er diese Natur als Objekt, das ihm durch Kauf zur Verfügung steht, um durch wissenschaftliche Experimente die Gesetze ihres Wirkens – was Freiheit ausschließt – herauszubringen: Woyzeck habe „an die Wand gepißt wie ein Hund“ (H 4 (8), WuB 225), statt seinen Harnrang zu unterdrücken, obwohl er doch seinen Körper, inklusive dessen Ausscheidungen, also seinen Urin, an den Doktor verkauft habe. Wieder argumentiert Woyzeck dagegen im Rekurs auf Natur: „Aber Herr Doktor, wenn einem die Natur kommt“ (WuB 225). Da der Doktor sich aber beide Positionen, die der moralischen Freiheit wie der naturgesetzlichen Determination, angeeignet hat, kann sich Woyzeck nicht mehr einfach auf materialistische Determination versteifen:

„WOYZECK. [...] Aber mit der Natur ist's was andres, seh'n sie mit der Natur (er kracht mit den Fingern) das ist so was, wie soll ich doch sagen, z.B.
DOKTOR. Woyzeck, er philosophiert wieder.
WOYZECK (vertraulich). Herr Doktor habe Sie schon was von d. doppelten Natur gesehn? Wenn die Sonn in Mittag steht u. es ist als ging d. Welt im Feuer auf hat schon eine fürchterliche Stimme zu mir geredt!
DOKTOR. Woyzeck, er hat eine aberratio.

Woyzeck (*legt die Finger an die Nase*). Die Schwämme Herr Doktor. Da, da steckt's. Haben sie schon gesehen in was für Figuren die Schwämme auf d. Boden wachsen. Wer das lesen könnt.

DOKTOR. Woyzeck er hat die schönste aberratio mentalis partialis [...].³⁴
(H 4 <8>, WuB 226)

Woyzeck wehrt sich hier gegen den moralischen Vorwurf des Wortbruchs wie gegen seine Verdinglichung, indem er auf dem Feld seiner Argumentation, der Natur, nun seinerseits eine Verdopplung vornimmt, also Erfahrungen einer „doppelten Natur“ geltend macht, die nun reziprok dem Doktor entgegenghalten werden kann. Die ‚erste‘ Natur ist selbstverständlich die zum Objekt gemachte, in der es nur Determination gibt, was dem Vorwurf der unmoralischen Handlung entgegen gehalten werden kann, die ‚zweite‘ Natur ist demgegenüber als eine gezeichnet, die zum Menschen spricht, als Stimme und als Zeichen, die man lesen können sollte. Das kann der Verdinglichung zum Naturobjekt entgegenghalten werden. Mit seiner Rede von der ‚doppelten Natur‘ entwickelt Woyzeck mithin ein Denken, das über die scharfe Trennung von Subjekt und Objekt hinaus will. Das ist gut romantisch, zugleich präzise Selbstbewahrung durch Spiegelumkehr des Doppelarguments des Doktors, so dass Woyzeck im Hinblick auf seine Argumentation wie Kleists *Penthesilea* sagen könnte: „Ich war nicht so verrückt, als es wohl schien.“³⁴ In der Welt des Dramas ist diese Argumentation aber den anderen Figuren (dem Doktor, aber auch Marie [vgl. H 4 <2>, WuB 221: er ‚schnappte noch über‘ mit seinem Gedanken]) Symptom von Irresein, also Manie. Woyzeck, der sich als moralisches Subjekt negiert und als Natur zum Objekt verdinglicht erfährt und so der Subjekt-Objekt-Unterscheidung zu seiner Negation unterworfen, will mit der Spiegelumkehr auf ein Denken hinaus, das diese Unterscheidung unhintergebar und insofern ‚natürlich‘ ist, nur verrückt erscheinen. Das Drama gibt demgegenüber zu erkennen, dass Woyzecks ‚Verrücktheit‘ Methode hat, einer zwingenden Logik der Selbsterhaltung folgt, einer Logik allerdings, die mit dem Zu-Fall-Bringen der Subjekt-Objekt-Unterscheidung als verrückt bezeichnet werden muss, mit den Worten des Marktschneiders, als ein Denken ‚mit der doppelten raison‘ (H 1 <2>, WuB 199). In sehr unterschiedlicher Weise wird derart mit den Symptomen einer Verrücktheit Woyzecks umgegangen. Die Verteidigung des historischen Woyzeck hat sie als Argument für verminderte Zurechnungsfähigkeit geltend gemacht, der juristische Woyzeck-Diskurs wie der *anlässlich* von Büchners Drama entstandene ästhe-

³⁴ 24. Auftritt, Vs. 2999.

tische Diskurs hat sie in Argumente Für oder Wider Schuldfähigkeit auseinander legt. Demgegenüber zeigt der ästhetische Diskurs des Dramas selbst diese Symptome ‚engeführt‘ zu einem harten Paradox, als verrückte Logik oder logische Verrücktheit, hierin aber das Feld, auf dem Woyzeck als moralische Person gewonnen werden kann.

Woyzeck bleibt aber nicht bei seinem logisch-verrückten Denken. Das Drama zeigt sehr genau, wie er hiervon abgebracht wird. Der Doktor gibt seinen Unmut über Woyzecks Vertragsbruch, dem dieser sein großes Natur-Sein entgegengesetzt hat, an den Hauptmann weiter, indem er diesem als Gesundheitsdiagnose für die nächsten vier Wochen ausmalt, „im besten Fall geistig gelähmt [zu] werden u. nur fort [zu] vegetieren“ (H 4 <9>, WuB 227), also auch nur noch Natur ohne Geist zu sein, um sich dann allerdings auf Woyzecks Höhe eines Argumentierens mit der ‚doppelten raison‘ aufzuschwingen, wenn er dem Hauptmann weiter ausmalt: „u. wenn Gott will, daß ihre Zunge zum Teil gelähmt wird, so machen wir d. unsterblichsten Experimente“ (WuB 227). Die Zunge würde dann zum Teil dem Geist gehorchen, d.h. sprachfähig sein, zum anderen Teil lediglich ein Naturgesetz, das der Lähmung, manifestieren. Diese Aggression gibt der Hauptmann an den vorbeihastenden Woyzeck weiter, indem er diesen auf Maries Untreue verweist. (Dieser Fortgang der Szene ‚Hauptmann-Doktor‘ entstammt allerdings einer früheren Entstehungsstufe [H 2 <7>] als der bisher zitierten). Der moralischen Abwertung durch den Hauptmann hatte Woyzeck das Argument der Naturtermination entgegeng gehalten. Darauf repliziert der Hauptmann nun mit dem Verweis, dass auch anderen ‚die Natur kommt‘, womit Woyzeck auf die Probe gestellt wird, ob er das Determinationsargument auch noch aufrechterhalte, wenn es seinem eigenen Begehren zuwider läuft. Selbstverständlich geht Woyzeck in diese Argumentationsfalle und argumentiert von nun an moralisch gegenüber Marie, womit er sie als freie Person setzt, um sie zugleich durch den Mord zum Objekt seiner Verfügung zu machen. Damit fällt er auf die Vorhaltungen des Doktors gegen ihn zurück, die er doch durch Spiegelumkehr der Argumentation entkräftet hatte. Sehr genau wird der Moment festgehalten, in dem Woyzeck sein Denken nach der ‚doppelten raison‘ zurücknimmt:

„WOYZECK. Ich geh! Es ist viel möglich. Der Mensch! Es ist viel möglich. Wir habe schon Wetter Herr Hauptmann. Sehn sie so ein schon festen grauen Himmel, man könnte Lust bekommen, ein Klobe hineinzu schlagen und sich daran zu hänge, nur wege des Gedankenstreichels zwische Ja, und nein ja – und nein. Herr Hauptmann ja und nein? Ist das nein am ja oder das ja am nein Schuld. Ich will drüber nachdenke (*geht mit breiten Schritten ab erst langsam dann immer schneller*).

Doktor (*schleßt ihm nach*). Phänomen, Woyzeck, Zulag.“
(H 2 (7), WuB 216)

Aus einer Welt, einem Denken jenseits fester Unterscheidung wird Woyzeck in die Unterscheidung zurückgezwungen, d. i. zu unterscheiden zwischen Ja, der Untreue Maries, und Nein, ihrer Treue. Der Gedankensprich trennt Ja und Nein, wenn Woyzeck sich seinemwegen aufhängen will, ist dies der Untergang des Subjekts, das sich jenseits dieser Trennung entworfen hat.

Das Drama *Woyzeck*, das die vorhandenen Szenen entwerfen, ist keine Revision des Falles, Woyzeck' derart, dass es auf unschuldig plädierende, wo das Gericht für schuldig befunden hat. Schon der juristische Diskurs verzeichnet solche Gegenurteile, die der ästhetische Diskurs, der sich *anlässlich* von Büchners Drama entfaltet hat, dann auch dem Stück abgelesen hat. So steht dieser ästhetische Diskurs für den Fall des veränderten wollenden Eingreifens des einen Diskurses in den anderen. Wie sich gezeigt hat, hält dies genauerer Lektüre nicht stand. Das Drama zeigt eine mit Vorsatz geplante Tat und einen Täter, der vor, bei und nach der Tat keinerlei Symptome von Geisteszerüttung erkennen lässt, das Drama zeigt mithin einen Mord (nicht: Totschlag) und argumentiert hierin parallel zum gerichtlichen Gutachter und zur Gerichtsentscheidung. Der juristische Diskurs verhandelt unter dem Zwang, die Frage der Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden, Woyzecks Person-Sein (als moralisches Subjekt) und Objekt-Sein (als von partiellen Wahnzuständen Getriebener) als Alternative. Der ästhetische Diskurs, den das Drama entfaltet, ist gleichfalls auf diese Opposition hin fokussiert, darin erneut parallel zum juristischen Diskurs, allerdings führt er beide Positionen paradox zusammen und situert sie in einer Spiegelumkehr zum juristischen Diskurs. So greifen die Diskurse nicht verändernd ineinander, sie überlagern sich vielmehr im Sinne einer Interferenz, bei der ‚Wellenberg‘ auf ‚Wellental‘ trifft. Wo der juristische Diskurs Woyzeck als handelndes Subjekt zeigt, einen kalkulierten Mord aus Eifersucht ausführend, da bestätigt der ästhetische Diskurs dies einerseits, um andererseits Woyzeck dabei als reflexartig auf die Provokation des Hauptmanns reagierend und generell als Experimentalobjekt anderer zu zeigen. Wo umgekehrt der juristische Diskurs das Für und Wider der Krankheit Woyzecks und damit dessen eventuelle Entlastbarkeit von seiner Tat diskutiert, da zeigt der ästhetische Diskurs Woyzeck in einem Drängen auf einen Raum jenseits der Subjekt-Objekt-Unterscheidung hin als Bezugspunkt des Entwurfs von Subjekt-Sein. Damit verlangt das Drama, Gerechtigkeit und das heißt Schuld und Unschuld, das moralisch belastbare Subjekt-Sein und das als determiniert zu entlastende Objekt-Sein auf ganz anderen als den ge-

wolnten Feldern zu suchen. Die Verwickeltheit Woyzecks ist nicht das Feld, auf dem er zu entlasten ist, vielmehr das Feld, auf dem allein Woyzeck in einem Status jenseits reinen Objekt-Seins gesucht werden kann, einem Denken sich öffnend, das die Welt außerhalb des Ichs sich nicht als Objekt entgegensetzt und sich unterwirft, entsprechend etwa dem Novalis-Wort: „Die Natur ist die Feindin ewiger Besitzungen.“³⁵ Woyzecks Schuld entsteht dann daraus, dass er sich von diesem Denken hat abringen lassen. Das aber ist der Weg in die Normalität, d. i. zu denken und zu handeln auf der Grundlage des fest etablierten Prinzips der Unterscheidung, ‚Normal‘ ist Woyzeck, wenn er nur noch diesem Denken folgt. Dann aber macht er, wie Hauptmann und Doktor, seine Umwelt zu seinem Objekt. Gerade hier entlastet ihn das Drama, indem es zeigt, dass Woyzeck zu diesem Denken durch das von Aggression gespeiste Kalkül des Hauptmanns und Doktors getrieben wird. Wo zu erwarten wäre, dass Woyzeck belastet wird, wenn er sich zum urteilenden, über Maries Untreue urteilenden Subjekt aufschwingt, da entlastet ihn das Drama. Wo wir erwarten, dass es ihn entlastet, in seinem Verwickeltsein, da zeigt das Drama das Feld möglichen Person- und damit Schuldfähig-Seins an. Das Drama gibt damit auch eine neue, ganz eigene Deutung des Krankheitsbildes ‚partieller Wahnsinn‘. Es ist der Gemütszustand Woyzecks, da dieser einerseits, als von allen zum Objekt gemacht, der Subjekt-Objekt-Unterscheidung unterworfen ist, die unhintergebar ist, wenn wir denken und handeln wollen, da Woyzeck andererseits aber hiergegen ein Denken jenseits dieser Unterscheidung mobilisiert, als „fixe Idee, mit alledem vernünftigen Zustand“ (H 4 <8, WuB 226). In diesem ‚Zustand‘ seiner selbst und seines Bezugs zur Welt wird Woyzeck nicht zum Mörder und insofern klagt das Drama die Exponenten des herrschenden Denkens, eines repressiv moralischen und eines verdinglichenden naturwissenschaftlichen Denkens an, Woyzeck aus dem Zustand des ‚partiellen Wahnsinns‘ vertrieben und damit zum Mörder gemacht zu haben, zu einem Mörder, das gewährt ihm das Drama, der seine Schuld auf sich nimmt, seine Verurteilung und Hinrichtung antizipierend („wenn der Schreiner die Hobelspan sammelt, es weiß niemand, wer sein Kopf drauf lege wird“ [H 4 <17, WuB 232]). Aus dieser Selbstnegation gewinnt er dann das Recht, dieses Ich noch einmal aufscheinen zu lassen, in einem Selbstentwurf, der in seiner Lakonie sich jedem Leser und Hörer unauslöschlich einprägt:

³⁵ „Blüthenstaub“-Fragment Nr. 13, in: Novalis: *Schriften. Die Werke Friedrich von Hardenbergs*. Zweiter Band, hg. von Richard Samuel, Stuttgart 1960, S. 417.

„WOYZECK (*zieht ein Papier heraus*). Friedrich Johann Franz Woyzeck, geschwornen Fustilier im 2. Regiment, 2. Battalion 4. Compagnie geb(oren) — d. — d. (Mariae Verkündigung) ich bin heut d. 20. Juli alt 30 Jahr 7 Monat u. 12 Tage.“ (H 4 v17, WuB 232)